

verstoße, eine Inventurdifferenz deshalb aber nicht eintreten müsse, daß hier allgemeine Erwägungen und abstrakte Vergleiche, nicht aber die Berücksichtigung der konkreten Umstände zum Ausschluß der Kausalität geführt haben.

Sicher läßt sich im konkreten Fall nicht exakt feststellen, zu welcher Schadenshöhe die Arbeitspflichtverletzungen der Klägerin geführt haben. Ohne die bei der Leitung der Verkaufsstelle auftretenden Probleme zu verkennen, steht jedoch fest, daß die Klägerin bei der Erfassung und Abrechnung der Verkaufserlöse sowie bei der Kontrolle der Wareneingänge schuldhaft pflichtwidrig gehandelt hat. Sie hat damit eine entscheidende Bedingung für den Eintritt des Schadens gesetzt, wie sich aus der allseitigen und vollständigen Überprüfung der rechtserheblichen Tatsachen, ergibt.

Die grundsätzliche Orientierung, daß der Leiter einer Verkaufsstelle materiell verantwortlich ist, der schuld-

haft durch pflichtwidriges Verhalten bei der Ermittlung, Erfassung, Abrechnung und Kontrolle der Tageserlöse einen Zustand schafft, der zum Verschwinden von Geldbeträgen führen konnte und geführt hat, auch wenn die Minusdifferenz nicht bis in alle Einzelheiten geklärt werden konnte, ist vom Obersten Gericht bereits in seinem Urteil vom 26. Februar 1966 — Za 14/65 — (OGA Bd. 5 S. 170; NJ 1966 S. 668; Arbeit und Arbeitsrecht 1966, Heft 16, S. 373) ausgesprochen worden. An dieser Rechtsauffassung wird ausdrücklich festgehalten.

Aus den dargelegten Gründen war es fehlerhaft, den Schadenersatzanspruch der Verklagten gemäß § 113 Abs. 1 GBA wegen fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen Arbeitspflichtverletzung und Schadenseintritt zurückzuweisen. Vielmehr hätte das Bezirksgericht die von den Parteien angestrebte Einigung gemäß § 41 AGO bestätigen müssen, da sie der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprach.

Buchumschau

Psychologische Untersuchungen zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten

Herausgegeben von Adolf Kossakowski und Karlheinz Otto
Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1971;
319 Seiten; Preis: 10 M.

Das von einem Autorenkollektiv verfaßte Buch dient dem wesentlichen Anliegen der Pädagogischen Psychologie, „die Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten zu untersuchen, unter denen sich grundlegende sozialistische Verhaltenseigenschaften optimal entwickeln können“ (S. 12).

Insbesondere zwei Aspekte machen das Buch für die Rechtspflege, für die Vorbeugung der Kriminalität junger Menschen und damit auch für die jugendkriminologische Forschung besonders interessant:

Die Arbeit ist dem VII. Pädagogischen Kongreß gewidmet. Ihr Ziel ist es, „vor allem Lehrern und Erziehern durch theoretische und empirische Untersuchungen fundierte erziehungspsychologische Grundlagen für eine systematische Entwicklung sozialistischer Verhaltenseigenschaften zu geben“ (S. 13). Das durchgängige Bemühen der Verfasser, zu praktikablen pädagogischen Schlußfolgerungen zu kommen, entspricht der Forderung des Kongresses nach theoretisch begründeten Hilfen für die pädagogische Praxis. Stellung und Verantwortung der Schule im staatlich-gesellschaftlichen Erziehungsfeld und ihre konkreten Möglichkeiten der Entwicklung sozialistischer Verhaltenseigenschaften bei unserer jungen Generation stehen deshalb im Mittelpunkt des Buches. Damit wird auch die gesetzliche Verantwortung der Schule inhaltlich konkretisiert.

Erstmals werden in diesem Umfang Probleme der „Verhaltensauffälligkeit“ junger Menschen im Rahmen einer allgemeinen erziehungspsychologischen Arbeit behandelt. Der Prozeß der Entwicklung sozialistischer Verhaltenseigenschaften wird weitgehend in seiner tatsächlichen Komplexität betrachtet, die eine Trennung in „positive“ und „negative“ junge Menschen nicht erlaubt. Letztlich sind hier auch die kriminologisch bedeutsamen Störungen der Verhaltensentwicklung objektiv eingeschlossen. Das spezifische Wesen der Jugendkriminalität in der sozialistischen Gesellschaft ist nur erfassbar, wenn diese Erscheinung in die Gesamtheit der Stellung und Erziehung unserer jungen Generation eingeordnet und im Rahmen einer umfassenden sozialistischen Jugendforschung untersucht wird. Führt die Arbeit auch nicht ausdrücklich bis an diese Konsequenz heran, was sicher nicht ihre Aufgabe war, so widmet sie doch einen wichtigen Teil den Problemen des negativen Abweichens vom „Normalverhal-

ten“. Dazu wurde umfangreiche pädagogisch-psychologische Literatur verarbeitet. Bei dieser so weit vorangetriebenen komplexen Betrachtungsweise liegt der kritische Vermerk sehr nahe, daß eine Verarbeitung wichtiger Erkenntnisse der Jugendkriminologie manches vertieft und das Ganze wertvoll abgerundet hätte. Es wird auf keine kriminologische Quelle zurückgegriffen, obwohl viele Aussagen auch zum kriminologischen Erkenntnischatz gehören. Die gesamte Arbeit läßt erkennen, wie befruchtend das Bemühen der Verfasser um eine komplexe Erfassung des Ganzen ist.

Die Arbeit ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil umfaßt die theoretischen Grundlagen. Mit dem Ziel, ein erziehungspsychologisches Modell zum Grundvorgang der Entwicklung von Verhaltenseigenschaften zu erarbeiten, werden die entscheidenden Positionen der sozialistischen Erziehungstheorie dargelegt und im folgenden präzisiert. Der erste Abschnitt skizziert *gesellschaftliche und erziehungstheoretische Voraussetzungen der Entwicklung sozialistischer Verhaltenseigenschaften*.

Ausgehend von der Abhängigkeit der Gesellschaftsentwicklung von der Qualität des subjektiven Faktors wird die wachsende Verantwortung für die Erziehung der jungen Generation hervorgehoben. „Dies setzt eine klare Bestimmung derjenigen Persönlichkeitsqualitäten voraus, die bei allen Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft notwendig sind ...“ (S. 18). Diesem Bezug auf alle Mitglieder der Gesellschaft entspricht in der Folge das bereits gewürdigte komplexe Herangehen.

Im zweiten Abschnitt werden *allgemeine persönlichkeits-theoretische Voraussetzungen* behandelt. Von besonderem Wert ist der Versuch, die wesentlichen Persönlichkeits-eigenschaften und die sie kennzeichnenden Begriffe zu ordnen. Diese „Ordnung“ will die Eigenschaften in ihrem Zusammenhang erfassen, und sie ist um eine exakte Begriffsbestimmung bemüht. Begriffe wie: Kenntnisse, Einstellungen, Verhaltensfähigkeiten, Willenseigenschaften, Gewohnheiten, Verhaltenseigenschaften, Charakter, Verhaltensweisen (vgl. S. 44 ff.) spielen bei der Persönlichkeitsbeurteilung im Rahmen der Rechtspflege bekanntlich eine wichtige Rolle. Sie werden aber oft sehr unbestimmt, uneinheitlich, ungerichtet synonym oder falsch verwendet. Begriffliche Präzision ist nicht nur Voraussetzung für eine exakte wissenschaftliche Arbeit, sie erleichtert die Verständigung und die saubere Erfassung personaler Sachverhalte in der Praxis. Wie wichtig dieser Aspekt ist, wird in der vorliegenden Arbeit selbst deutlich. So wird eine ausreichende inhaltliche und begrifflich eindeutige Differenzierung des Feldes „Verhaltensauffälligkeit“ nicht vorgenommen. Sicher war das nicht das Anliegen